

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

A. Zielsetzung

Der umfangreiche Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, der seit dem 1. Januar 1977 auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen abgewickelt wird, soll vereinfacht und beschleunigt werden.

B. Lösung

Der Vertrag vom 24. Oktober 1974 trifft die erforderlichen Regelungen; er ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 451 02 — Üb 44/77

Bonn, den 18. März 1977

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages in deutscher und französischer Sprache und die Denkschrift zum Vertrag sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 443. Sitzung am 11. März 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung:

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG erforderlich, weil der Vertrag, insbesondere dessen Artikel IX, das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 2) dargelegt.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1974
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 24. Oktober 1974 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Für die nach Artikel VII des Vertrages erforderlichen Haftentscheidungen ist zuständig der Richter, der die Rechtshilfebehandlung vornehmen soll, oder der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Behörde, die die Rechtshilfebehandlung vornehmen soll, ihren Sitz hat.

Artikel 3

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels VII des Vertrages eingeschränkt.

Artikel 4

Rechtshilfeersuchen französischer Behörden, denen eine Zuwiderhandlung zugrunde liegt, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit wäre, werden so behandelt, als ob ihnen nach deutschem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Die Bewilligungsbehörde kann der Verwaltungsbehörde, die für die Verfolgung der Zuwiderhandlung zuständig wäre, die Vornahme der Rechtshilfebehandlung übertragen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 bis 4 am Tage seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 bis 4 treten zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XV Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Nach Artikel VII des Vertrages findet Artikel 11 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) entsprechende Anwendung, wenn der um Rechtshilfe ersuchte Staat die Anwesenheit einer im ersuchenden Staat in Haft befindlichen Person bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens in seinem Hoheitsgebiet gestattet. Die Bestimmung enthält einen selbständigen Haftgrund, weil der ersuchte Staat in entsprechender Anwendung des Artikels 11 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens verpflichtet ist, die überstellte Person für die Dauer ihres Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten. Deshalb bedarf es für die Dauer der Freiheitsentziehung im Bundesgebiet eines Haftbefehls eines deutschen Richters (Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes). Zweckmäßigerweise werden die Entscheidungen über die Haft von dem Richter erlassen, der die Rechtshilfehandlung vornehmen soll. Er kennt den Sachverhalt und ist am besten in der Lage, für eine beschleunigte Erledigung des Rechtshilfeersuchens und die unverzügliche Rückführung des Häftlings zu sorgen. Falls die Rechtshilfe nicht in einer richterlichen Handlung besteht, ist vorgesehen, daß der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die die Rechtshilfehandlung vornehmen soll, über die Haft entscheidet.

Zu Artikel 3

Da Artikel VII des Vertrages einen selbständigen Haftgrund enthält, ist nach Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.

Zu Artikel 4

Gemäß Artikel I Buchstabe a des Vertrages wird Rechtshilfe auch in Verfahren wegen Handlungen geleistet, die in einem der beiden Staaten als Strafsache angesehen werden und die in dem anderen Staat Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit Geldbußen bedroht sind, gegen deren Festsetzung ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht

angerufen werden kann. Zur Stellung von Rechtshilfeersuchen in solchen Verfahren sind Verwaltungsbehörden berechtigt. Diese müssen ihre Ersuchen aber unter Beachtung des für Rechtshilfeersuchen in Strafsachen vorgesehenen Geschäftswegs übermitteln (Artikel IX Abs. 1 und 4 des Vertrages). Diese Regelung entspricht dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386), das nur die justizielle Rechtshilfe regelt. Da hiernach Justizbehörden in den Rechtshilfeverkehr eingeschaltet werden müssen, bestimmt Satz 1, daß französische Rechtshilfeersuchen wegen einer Zuwiderhandlung, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit sein würde, so behandelt werden, als ob ihnen nach deutschem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Damit die Strafverfolgungsbehörden mit der Erledigung derartiger Ersuchen nicht zu stark belastet werden, sieht Satz 2 vor, daß die Strafverfolgungsbehörde als Bewilligungsbehörde die Vornahme der erbetenen Rechtshilfehandlung der Verwaltungsbehörde übertragen kann, die für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständig wäre. Damit ist zugleich klargestellt, daß die Strafverfolgungsbehörde für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens verantwortlich bleibt, die Rechtshilfe bewilligt und der ersuchenden Behörde die Erledigungsstücke übermittelt.

Zu Artikel 5

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Da die Artikel 2 bis 4 das Inkrafttreten des Vertrages voraussetzen, wird festgestellt, daß sie zusammen mit dem Vertrag in Kraft treten.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XV Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959
über die Rechtshilfe in Strafsachen

Convention
entre la République fédérale d'Allemagne
et la République Française
additionnelle à la Convention européenne
d'entraide judiciaire en matière pénale du 20 avril 1959

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DER PRÄSIDENT
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK

IN DEM WUNSCH, die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen — im folgenden als „Europäisches Übereinkommen“ bezeichnet — zwischen den beiden Staaten zu erleichtern und dessen Bestimmungen gemäß Artikel 26 Absatz 3 zu ergänzen,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, einen Zusatzvertrag zu schließen, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Hans-Georg Sachs,
Staatssekretär im Auswärtigen Amt
Herrn Dr. Günther Erkel,
Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz,

Der Präsident der Französischen Republik
Herrn Botschafter Olivier Wormser;

diese haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel I

Die Verpflichtung zur Rechtshilfe nach Artikel 1 des Europäischen Übereinkommens besteht auch

- a) in Verfahren wegen Handlungen, die in einem der beiden Staaten als Strafsache angesehen werden und die in dem anderen Staat Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit Geldbußen bedroht sind, gegen deren Festsetzung ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann,
- b) in Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung wegen zu Unrecht erlittener Haft oder zu Unrecht erlittener Strafverfolgungsmaßnahmen,
- c) in Zivilklagen, die mit einer Strafklage verbunden sind, solange das Strafgericht noch nicht endgültig über die Strafklage entschieden hat.

Artikel II

Bezieht sich das Rechtshilfeersuchen auf eine strafbare Handlung, die vom ersuchten Staat als fiskalische straf-

LE PRÉSIDENT
DE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

et

LE PRÉSIDENT
DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

DÉSIREUX de faciliter dans les relations entre les deux Etats l'application de la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale du 20 avril 1959, ci-après désignée par l'expression «Convention européenne», et d'en compléter les dispositions conformément à son article 26, paragraphe 3,

SONT CONVENUS de conclure une Convention additionnelle et ont désigné à cet effet comme leurs plénipotentiaires:

Le Président de la République fédérale d'Allemagne
Monsieur Hans-Georg Sachs,
Secrétaire d'Etat aux Affaires étrangères,
Monsieur Günther Erkel,
Secrétaire d'Etat au Ministère fédéral de la Justice;

Le Président de la République Française
Monsieur Olivier Wormser, Ambassadeur;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article I

L'obligation d'entraide prévue à l'article 1^{er} de la Convention européenne s'applique également:

- a) aux procédures concernant des faits qui sont considérés dans l'un des deux Etats comme revêtant un caractère pénal et qui constituent dans l'autre Etat des infractions aux règlements d'ordre (Ordnungswidrigkeiten) passibles d'amendes, dont il peut être fait appel devant une juridiction compétente notamment en matière pénale,
- b) aux procédures d'indemnisation du chef de détention ou de poursuites injustifiées,
- c) aux actions civiles jointes à une action pénale tant que la juridiction répressive n'a pas définitivement statué sur l'action pénale.

Article II

Si la demande d'entraide judiciaire concerne une infraction que l'Etat requis considère comme une infraction

bare Handlung angesehen wird, so macht dieser Staat von der in Artikel 2 Buchstabe a des Europäischen Übereinkommens vorgesehenen Möglichkeit der Verweigerung allein aus diesem Grund keinen Gebrauch.

Artikel III

(1) Für die Anwendung des Artikels 3 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens hat das Ersuchen eines Richters des ersuchenden Staates um Durchsuchung, Beschlagnahme oder Herausgabe von Gegenständen in dem ersuchten Staat die gleiche Geltung wie eine zu den gleichen Zwecken in diesem Staat ergangene gerichtliche Entscheidung.

(2) Rechte des ersuchten Staates und dritter Personen an den nach Artikel 3 des Europäischen Übereinkommens an den ersuchenden Staat herauszugebenden Beweisstücken, Akten oder Schriftstücken bleiben unberührt.

(3) Außer den in Artikel 3 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens erwähnten Beweisstücken, Akten oder Schriftstücken werden die im Besitz des Täters befindlichen Gegenstände und Werte, die aus einer strafbaren Handlung herrühren, auf Ersuchen des einen Vertragsstaats von dem anderen Staat zum Zweck der Rückgabe an den Geschädigten herausgegeben, sofern keine Person oder Behörde einen Anspruch auf diese Gegenstände oder Werte geltend macht.

(4) Beweisstücke, Akten, Schriftstücke und sonstige Gegenstände oder Werte, deren Herausgabe an den ersuchenden Staat bewilligt worden ist, werden, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, mit der Post übersandt oder an der Grenze der von diesem Staat hierzu bevollmächtigten Behörde übergeben.

Artikel IV

Im Fall des Artikels 4 des Europäischen Übereinkommens gestattet der ersuchte Staat auf Ersuchen des ersuchenden Staates, daß die betroffenen Behörden und die Prozeßbeteiligten bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen in seinem Hoheitsgebiet anwesend sind, wenn seine Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Artikel V

(1) Unter die Gerichtsentscheidungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens fallen insbesondere die Strafurteile sowie die Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten und über Gerichtskosten.

(2) In Anwendung des Artikels 7 Absatz 3 des Europäischen Übereinkommens müssen Ladungen, die für im ersuchenden Staat beschuldigte Personen bestimmt sind und um deren Zustellung dieser Staat nach jenem Artikel ersucht hat, den Behörden des ersuchten Staates, abgesehen von besonders dringenden Fällen, mindestens dreißig Tage vor dem für das Erscheinen des Beschuldigten festgesetzten Zeitpunkt zugegangen sein.

Artikel VI

Liegt das in Artikel 10 Absatz 3 des Europäischen Übereinkommens erwähnte Ersuchen nicht vor, so kann der ersuchte Staat jedem, der geladen worden ist, als Zeuge oder Sachverständiger in dem ersuchenden Staat zu erscheinen, ebenfalls den in dieser Bestimmung vorgesehenen Vorschuß gewähren.

fiscale, cet Etat n'exerce pas, pour ce seul motif, la faculté de refus prévue à l'article 2 a) de la Convention européenne.

Article III

(1) Pour l'application de l'article 3, paragraphe 1^{er} de la Convention européenne, la demande d'un juge de l'Etat requérant en vue d'une perquisition, d'une saisie ou d'une remise d'objets a, dans l'Etat requis, la même valeur qu'une décision judiciaire rendue aux mêmes fins dans cet Etat.

(2) La remise à l'Etat requérant de pièces à conviction, de dossiers ou de documents prévue à l'article 3 de la Convention européenne ne porte atteinte ni aux droits de l'Etat requis, ni à ceux des tiers.

(3) Outre les pièces à conviction, dossiers ou documents mentionnés à l'article 3, paragraphe 1^{er} de la Convention européenne, les objets et valeurs provenant d'une infraction, trouvés en possession de l'auteur de celle-ci, sont remis à l'Etat contractant qui en fait la demande, par l'autre Etat, aux fins de restitution à la victime si aucune personne ou autorité n'exerce d'un droit sur ces objets ou valeurs.

(4) Sauf accord éventuel dans un cas particulier, les pièces à conviction, dossiers, documents et autres objets ou valeurs dont la remise à l'Etat requérant a été autorisée sont envoyés par la poste ou remis à la frontière à l'autorité habilitée à cet effet par ledit Etat.

Article IV

Dans le cas prévu à l'article 4 de la Convention européenne, l'Etat requis, à la demande de l'Etat requérant, consent à ce que les autorités intéressées et les personnes en cause assistent à l'exécution des mesures d'entraide judiciaire sur son territoire, si sa législation ne s'y oppose pas.

Article V

(1) Les décisions judiciaires visées à l'article 7, paragraphe 1^{er} de la Convention européenne comprennent notamment les jugements de condamnation, les décisions prises en matière d'infraction aux règlements d'ordre (Ordnungswidrigkeiten) et les décisions relatives aux frais de justice.

(2) En application de l'article 7, paragraphe 3 de la Convention européenne, les citations à comparaître qui sont destinées à des personnes inculpées dans l'Etat requérant et dont cet Etat a demandé la remise conformément audit article doivent, sauf dans les cas revêtant un caractère d'urgence particulière, être reçues par les autorités de l'Etat requis au moins trente jours avant la date fixée pour la comparution de l'inculpé.

Article VI

En l'absence de la demande visée à l'article 10, paragraphe 3 de la Convention européenne, l'Etat requis peut également consentir à toute personne citée à comparaître en qualité de témoins ou d'experts dans l'Etat requérant, l'avance prévue par cette disposition.

Artikel VII

Artikel 11 des Europäischen Übereinkommens findet entsprechende Anwendung, wenn der ersuchte Staat auf Ersuchen des ersuchenden Staates die Überstellung einer in diesem Staat in Haft befindlichen Person in sein eigenes Hoheitsgebiet im Hinblick auf die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens gestattet.

Artikel VIII

Außer den in Artikel 14 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens vorgesehenen Angaben sind in den Ersuchen um Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen die Art des zuzustellenden Schriftstücks sowie die Stellung des Empfängers im Verfahren zu bezeichnen.

Artikel IX

(1) In Anwendung des Artikels 15 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens werden die Rechtshilfeersuchen und die anderen in Absatz 1 jenes Artikels erwähnten Ersuchen um Rechtshilfe in der Bundesrepublik Deutschland dem Bundesministerium der Justiz beziehungsweise den Justizministerien der Länder, dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht oder dem Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht, in deren Zuständigkeitsbereich das Ersuchen zu erledigen ist, und in Frankreich dem Justizministerium oder dem Generalstaatsanwalt bei dem Appellationsgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich das Ersuchen zu erledigen ist, übermittelt. Die Ersuchen und Erledigungsstücke werden auf demselben Weg zurückgesandt, auf dem die Ersuchen eingegangen sind.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die in Artikel III Absatz 3 dieses Vertrages vorgesehenen Ersuchen.

(3) Die Rechtshilfeersuchen, die in Anwendung des Artikels 15 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens unmittelbar übersandt werden, können mit den Erledigungsstücken unmittelbar an die ersuchende Behörde zurückgesandt werden.

(4) Die Rechtshilfeersuchen einschließlich derjenigen, welche von Verwaltungsbehörden gestellt werden, die Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen haben, werden von den zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörden unter Beachtung des in Absatz 1 vorgesehenen Geschäftsweges übermittelt.

(5) In Anwendung des Artikels 15 Absatz 3 Satz 2 des Europäischen Übereinkommens werden die in Artikel 13 Absatz 2 dieses Übereinkommens erwähnten Ersuchen um Übermittlung von Auszügen aus dem Strafregister in der Bundesrepublik Deutschland an das Bundesministerium der Justiz oder an die Justizministerien der Länder, in Frankreich an das Justizministerium gerichtet. Die in Artikel IV dieses Vertrages erwähnten Ersuchen werden auf demselben Wege übermittelt.

(6) Im Fall der unmittelbaren Übermittlung nach Artikel 15 Absatz 5 des Europäischen Übereinkommens werden in dem Rechtshilfeersuchen die ersuchende Justizbehörde sowie das Aktenzeichen dieser Behörde angegeben.

Artikel X

In Anwendung des Artikels 16 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens verlangt der ersuchte Staat keine Übersetzung, wenn die vom ersuchenden Staat an ihn gerichteten Rechtshilfeersuchen und die beigelegten Schriftstücke in der Sprache dieses Staates abgefaßt sind.

Article VII

Les dispositions de l'article 11 de la Convention européenne s'appliquent mutatis mutandis dans le cas où l'Etat requis, à la demande de l'Etat requérant, autorise, en vue de l'exécution d'une demande d'entraide judiciaire, le transfèrement, sur son propre territoire, d'une personne détenue dans l'Etat requérant.

Article VIII

Outre les indications prévues à l'article 14, paragraphe 1^{er} de la Convention européenne, les demandes de remise d'actes de procédure et de décisions judiciaires mentionnent la nature du document à remettre ainsi que la qualité du destinataire indiquée dans la procédure.

Article IX

(1) En application de l'article 15, paragraphe 1^{er} de la Convention européenne, les commissions rogatoires et les autres demandes d'entraide judiciaire visées au paragraphe 1^{er} dudit article sont adressées, en République fédérale d'Allemagne, soit au Ministère fédéral de la Justice ou aux Ministères de la Justice des «Laender», soit au Procureur Général (Generalstaatsanwalt) près la Cour d'Appel (Oberlandesgericht) ou au Procureur supérieur (Oberstaatsanwalt) près le Tribunal de Première Instance (Landgericht) dans le ressort desquels la demande doit être exécutée, et, en France, soit au Ministère de la Justice, soit au Procureur Général près la Cour d'Appel dans le ressort de laquelle la demande doit être exécutée. Les demandes et les pièces relatives à leur exécution sont renvoyées par la voie qui aura été utilisée pour la transmission des demandes.

(2) Les dispositions qui précèdent s'appliquent également aux demandes prévues à l'article III, paragraphe 3 de la présente Convention.

(3) Les commissions rogatoires adressées directement en application de l'article 15, paragraphe 2 de la Convention européenne peuvent être renvoyées directement à l'autorité requérante, accompagnées des pièces relatives à leur exécution.

(4) Les demandes d'entraide judiciaire, y compris celles établies par les autorités administratives chargées de la poursuite des infractions aux règlements d'ordre (Ordnungswidrigkeiten) seront adressées par les autorités judiciaires ou administratives compétentes selon les modalités prévues au paragraphe 1^{er} du présent article.

(5) En application de l'article 15, paragraphe 3 (deuxième phrase) de la Convention européenne, les demandes d'extraits du casier judiciaire mentionnées à l'article 13, paragraphe 2 de ladite Convention sont adressées, en République fédérale d'Allemagne, soit au Ministère fédéral de la Justice, soit aux Ministères de la Justice des «Laender», et, en France, au Ministère de la Justice. Les demandes visées à l'article IV de la présente Convention sont adressées par les mêmes voies.

(6) Dans le cas de transmission directe prévue à l'article 15, paragraphe 5 de la Convention européenne, la demande d'entraide mentionne l'autorité judiciaire requérante ainsi que le numéro attribué par cette autorité au dossier correspondant.

Article X

En application de l'article 16, paragraphe 1^{er} de la Convention européenne, l'Etat requis n'exige pas de traduction lorsque les demandes d'entraide et les pièces annexes qui lui sont adressées par l'Etat requérant sont rédigées dans la langue de cet Etat.

Artikel XI

Artikel 21 des Europäischen Übereinkommens wird wie folgt ergänzt:

(1) Der Staat, der um Strafverfolgung gegen einen seiner Staatsangehörigen wegen eines im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangenen Verbrechens oder Vergehens ersucht wird, lehnt die Verfolgung nicht mit der Begründung ab, die Tat sei außerhalb seines eigenen Hoheitsgebiets begangen worden.

(2) Ist ein Strafantrag nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich, so ist der innerhalb der gesetzlichen Frist bei der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates gestellte Strafantrag in dem ersuchten Staat wirksam. Der Strafantrag kann nach dem Ablauf der in den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vorgesehenen Frist gestellt werden; in diesem Fall läuft die Frist erst von dem Tag an, an dem das Ersuchen bei der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde des ersuchten Staates eingegangen ist.

(3) Dem Ersuchen werden beigefügt

- a) die Akten in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, eine Sachverhaltsdarstellung sowie etwaige Beweisgegenstände;
- b) eine Abschrift der Strafbestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind.

(4) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat so bald wie möglich über die bezüglich der Verfolgung getroffene und gegebenenfalls über die nach dem Abschluß des Verfahrens ergangene Entscheidung. Die Abschrift dieser letzteren Entscheidung muß beglaubigt sein. Sofern der ersuchende Staat nicht darauf verzichtet, gibt der ersuchte Staat die ihm überlassenen Gegenstände und Akten zurück, wenn er sie nicht mehr benötigt. Von dieser Bestimmung sind die Gegenstände ausgenommen, deren Rückgabe an die Berechtigten von dem mit der Sache befaßten Gericht des ersuchten Staates angeordnet worden ist.

(5) Die aus der Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Artikel XII

(1) Der in Artikel 22 des Europäischen Übereinkommens vorgesehene Austausch von Nachrichten über strafgerichtliche Verurteilungen findet mindestens einmal vierteljährlich zwischen dem Justizministerium der Bundesrepublik Deutschland und dem Justizministerium der Französischen Republik statt.

(2) Hat einer der beiden Staaten Kenntnis von einer Verurteilung, die in dem anderen Staat gegen einen seiner Staatsangehörigen ausgesprochen worden ist, so kann er diesen Staat um eine beglaubigte Abschrift der ergangenen Entscheidung ersuchen. Dem Ersuchen wird vorbehaltlich des Artikels 2 des Europäischen Übereinkommens entsprochen. Die Abschrift wird kostenfrei übersandt.

Artikel XIII

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieses Vertrages ist zwischen den beiden Vertragsstaaten derselbe wie der des Europäischen Übereinkommens.

(2) Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article XI

Les dispositions de l'article 21 de la Convention européenne sont complétées comme suit:

(1) L'Etat requis de poursuivre un de ses nationaux pour un crime ou un délit commis sur le territoire de l'Etat requérant ne refuse pas la poursuite pour le motif que les faits ont été commis hors de son propre territoire.

(2) Lorsque seul le droit de l'Etat requis exige le dépôt d'une plainte, la plainte déposée dans le délai légal auprès de l'autorité compétente de l'Etat requérant produit effet dans l'Etat requis. Cette plainte peut être déposée après l'expiration du délai prévu par la législation de l'Etat requis; dans ce cas, ce délai ne court qu'à compter du jour où l'autorité chargée des poursuites pénales dans l'Etat requis a reçu la demande.

(3) La demande est accompagnée:

- a) de l'original ou d'une copie certifiée conforme des pièces de procédure, d'un exposé des faits et, le cas échéant, des pièces à conviction;
- b) d'une copie des dispositions pénales applicables aux faits incriminés, en vigueur dans l'Etat de l'infraction.

(4) L'Etat requis informe dès que possible l'Etat requérant de la décision prise sur l'exercice de la poursuite ainsi que, le cas échéant, de celle intervenue à l'issue de la procédure. La copie de cette dernière décision doit être certifiée. Sauf renonciation de l'Etat requérant, les objets et dossiers transmis à l'Etat requis sont renvoyés par cet Etat lorsqu'ils ont cessé de lui être utiles. Il est fait exception à cette disposition en ce qui concerne les objets dont la restitution aux ayants droit a été ordonnée par la juridiction de l'Etat requis saisie de l'affaire.

(5) Les frais résultant de l'application de cet article ne sont pas remboursés.

Article XII

(1) L'échange des avis de sentences pénales prévu à l'article 22 de la Convention européenne, a lieu au moins une fois par trimestre entre le Ministère de la Justice de la République fédérale d'Allemagne et le Ministère de la Justice de la République Française.

(2) Lorsque l'un des deux Etats a connaissance d'une condamnation prononcée dans l'autre Etat contre un de ses ressortissants, il peut demander à cet Etat une copie certifiée de la décision rendue. Il est donné suite à la demande sous réserve de l'application des dispositions de l'article 2 de la Convention européenne. La copie est transmise sans frais.

Article XIII

(1) Entre les deux Etats contractants, le champ d'application territorial de la présente Convention est le même que celui de la Convention européenne.

(2) La présente Convention s'appliquera également au Land de Berlin, sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne au Gouvernement de la République Française dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur de la présente Convention.

Artikel XIV

Kündigt einer der beiden Vertragsstaaten das Europäische Übereinkommen nach dessen Artikel 29, so wird die Kündigung im Verhältnis zwischen den beiden Staaten nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Eingang seiner Notifikation wirksam.

Artikel XV

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Paris ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, sofern in diesem Zeitpunkt das Europäische Übereinkommen für beide Parteien des vorliegenden Vertrages verbindlich ist; andernfalls tritt dieser Vertrag zugleich mit dem Europäischen Übereinkommen in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung, spätestens aber zu dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Europäische Übereinkommen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages außer Kraft tritt.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 24. Oktober 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article XIV

Dans le cas de dénonciation de la Convention européenne par l'un des deux Etats contractants dans les formes prévues à l'article 29 de ladite Convention, la dénonciation prendra effet entre les deux Etats à l'expiration d'un délai d'un an après la date de réception de sa notification.

Article XV

(1) La présente Convention sera ratifiée; les instruments de ratification seront échangés aussi tôt que possible à Paris.

(2) L'entrée en vigueur de la présente Convention aura lieu le premier jour du troisième mois qui suivra la date de l'échange des instruments de ratification si, à cette date, la Convention européenne lie les deux Parties à la présente Convention; si tel n'est pas le cas, cette Convention entrera en vigueur en même temps que la Convention européenne.

(3) La présente Convention pourra être dénoncée par écrit; elle cessera d'être en vigueur six mois après la date de sa dénonciation et en tout cas au moment où la Convention européenne cessera elle-même d'être en vigueur entre les Parties à la présente Convention.

EN FOI DE QUOI, les plénipotentiaires ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs sceaux.

FAIT à Bonn, le 24 octobre 1974 en double exemplaire, en langue allemande et française, les deux textes faisant également foi.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Pour la République fédérale d'Allemagne
S a c h s
E r k e l

Für die Französische Republik
Pour la République Française
O l i v i e r W o r m s e r

Denkschrift zu dem Vertrag**I. Allgemeines**

Im Zuge der Bemühungen um eine europäische Rechtsvereinheitlichung ist das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) abgeschlossen worden, das am 12. Juni 1962 in Kraft getreten ist und jetzt im Verhältnis zwischen elf Mitgliedstaaten des Europarats sowie drei Mitgliedstaaten angewendet wird. Frankreich ist dem Übereinkommen mit Wirkung vom 23. Mai 1967 beigetreten.

Durch Gesetz vom 3. November 1964 (BGBl. II S. 1369) hat der Deutsche Bundestag dem Übereinkommen zugestimmt. Für die Bundesrepublik Deutschland ist es am 1. Januar 1977 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland sind die bisherigen zweiseitigen Verträge und Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten des Übereinkommens, also auch Frankreich, weggefallen.

Das Übereinkommen enthält Neuerungen auf der Grundlage einer modernen Strafrechtspflege. Seine Bedeutung wird aber dadurch eingeschränkt, daß es als multilaterales Übereinkommen den rechtlichen Gegebenheiten möglichst vieler Staaten gerecht werden mußte und deshalb manche Fragen nur grundsätzlich geregelt hat, die in zweiseitigen Verträgen eine den Erfordernissen der jeweiligen zwischenstaatlichen Beziehungen entsprechende Ausgestaltung erfahren haben. Außerdem haben alle bisherigen Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Vorbehalte zu machen. Artikel 26 Abs. 3 des Übereinkommens sieht deshalb vor, daß die Vertragsparteien zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen zur Ergänzung des Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen können.

Die Bundesregierung und die Regierung der Französischen Republik haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die ersten Verhandlungen über den Abschluß des Vertrages fanden im Dezember 1967 in Bonn statt und wurden im Mai 1968 in Paris sowie am 11. Dezember 1970 in Bonn fortgesetzt. Am 24. Oktober 1974 wurde der Vertrag in Bonn unterzeichnet.

Gegenstand des Vertrages sind in erster Linie Fragen, die in dem Übereinkommen selbst nicht geregelt sind. Ferner enthält er Regelungen, die durch Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts beider Staaten bedingt sind, insbesondere die Vereinbarung eines vereinfachten Geschäftswegs zwischen den deutschen und französischen Justizbehörden.

Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens. Jeder Artikel ist soweit wie möglich dem entsprechenden Artikel des Übereinkommens zugeordnet worden.

Die Anregungen der Landesjustizverwaltungen sind bei der endgültigen Fassung des Vertrages weitgehend berücksichtigt worden.

II. Besonderes**Zu Artikel I**

Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens bestimmt, daß Rechtshilfe in allen Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen zu leisten ist, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind. Zu den strafbaren Handlungen gehören auch die Ordnungswidrigkeiten nach deutschem Recht, sofern das Verfahren wegen der Ordnungswidrigkeit bereits bei einem Gericht anhängig ist. Diese Regelung erschien den Vertragsparteien mit Rücksicht auf die Bedeutung des Ordnungswidrigkeitenrechts und die fortschreitende Entkriminalisierung des Strafrechts nicht ausreichend.

In Artikel I Buchstabe a des Vertrages ist die Verpflichtung zur Rechtshilfe daher auf Verfahren wegen Handlungen ausgedehnt worden, die in einem der beiden Staaten als Strafsache angesehen werden und die in dem anderen Staat Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit Geldbuße bedroht sind, gegen deren Festsetzung ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann. Das bedeutet, daß im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik Rechtshilfe auch dann zu leisten ist, wenn ein Bußgeldverfahren nach deutschem Recht noch bei einer Verwaltungsbehörde anhängig ist. Da das Übereinkommen nur die justizielle Rechtshilfe regelt und im Vertrag nur Bestimmungen zu seiner Ergänzung getroffen werden konnten, bedurfte es im Vertrag der Klarstellung, daß nur solche Verwaltungsentscheidungen gemeint sind, die durch ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf vor ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht gebracht werden können. Dadurch wird zugleich deutlich gemacht, daß der Vertrag sich nicht auf Fälle reiner Verwaltungsrechtshilfe bezieht.

Artikel I Buchstabe b erweitert die Verpflichtung zur Rechtshilfe auf Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung wegen zu Unrecht erlittener Haft oder zu Unrecht erlittener Strafverfolgungsmaßnahmen.

Artikel I Buchstabe c stellt klar, daß in Adhäsionsverfahren die Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe nach Artikel 1 des Übereinkommens nur so lange besteht, als das Strafgericht noch nicht endgültig über die Strafklage entschieden hat. Ist über den Strafanspruch rechtskräftig entschieden, finden für die Leistung von Rechtshilfe die Grundsätze der Rechtshilfe in Zivilsachen Anwendung.

Der Vertrag enthält keine Bestimmung, die Verfahren in Gnadensachen betrifft. Bei den Vertragsver-

handlungen bestand Übereinstimmung darüber, daß auch diese Verfahren unter Artikel 1 des Übereinkommens fallen.

Zu Artikel II

Nach Artikel 2 Buchstabe a des Übereinkommens kann die Rechtshilfe verweigert werden, wenn sich das Ersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die vom ersuchten Staat als fiskalische strafbare Handlungen angesehen werden.

Durch die in Artikel II getroffene Regelung ist die Ablehnung der Rechtshilfe allein aus diesem Grunde nicht möglich. Das bedeutet also eine grundsätzliche Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe auch in fiskalischen Strafsachen. Die in Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens genannten Verweigerungsgründe bleiben jedoch bestehen, so daß Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen verweigert werden kann, wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen seines Landes zu beeinträchtigen.

Zu Artikel III

Artikel 3 des Übereinkommens enthält keine näheren Regelungen wegen der im Zusammenhang mit der Herausgabe von Gegenständen sich ergebenden Fragen. Artikel III des Vertrages füllt diese Lücke.

Voraussetzung für die Herausgabe von Gegenständen an den ersuchenden Staat ist, daß der ersuchte Staat zunächst in ihren Besitz gelangt. Dazu bedarf es sowohl nach deutschem wie auch nach französischem Recht immer dann eines Beschlagnahmebeschlusses, wenn sich die erbetenen Gegenstände im Besitz eines nicht zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. Während nach deutschem Recht ein Beschlagnahmebeschluß auch für Gegenstände ergehen kann, die sich im Ausland befinden, ist dies nach französischem Recht nicht möglich. Dieser Rechtslage trägt Absatz 1 dadurch Rechnung, daß an die Stelle eines Beschlagnahmebeschlusses ein Ersuchen des zuständigen Richters des ersuchenden Staates um Durchsuchung, Beschlagnahme oder Herausgabe von Gegenständen treten kann. Ein solches Rechtshilfeersuchen eines französischen Richters soll den deutschen Richter in die Lage versetzen, den für die Beschlagnahme des Gegenstandes erforderlichen Beschlagnahmebeschluß zu erlassen. Andererseits hindert die Regelung eine deutsche Strafverfolgungsbehörde nicht, selbst ein Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen zu stellen, wenn sie ihm einen richterlichen Beschlagnahmebeschluß beifügt.

Absatz 2 stellt klar, daß Rechte des ersuchten Staates und dritter Personen an den nach Artikel 3 des Übereinkommens an den ersuchenden Staat herauszugebenden Beweisstücken, Akten oder Schriftstücken nicht berührt werden. Er ist zugleich eine Ergänzung des Artikels 6 Abs. 2 des Übereinkommens, wonach der Verzicht auf die herauszugeben-

den Gegenstände zur Voraussetzung dafür gemacht wird, daß diese im ersuchenden Staat verbleiben dürfen.

Absatz 3 trägt dem praktischen Bedürfnis Rechnung, auch solche Fälle in den Anwendungsbereich des Übereinkommens einzubeziehen, in denen die Herausgabe von Gegenständen und Werten, die aus einer strafbaren Handlung herrühren, zum Zweck der Rückgabe an den Berechtigten möglich und vertretbar ist. Zur Vermeidung von Regreßansprüchen besteht die Herausgabepflicht aber nur, wenn keine Person oder Behörde einen Anspruch auf diese Gegenstände oder Werte geltend macht. Da die Herausgabe der Gegenstände nicht für ein Strafverfahren, sondern im Interesse des oder der Berechtigten erfolgt, braucht die ersuchende Behörde keinen Beschlagnahmebeschluß oder ein richterliches Ersuchen nach Absatz 1 vorzulegen.

Absatz 4 regelt die praktische Durchführung der Herausgabe von Gegenständen.

Zu Artikel IV

Artikel 4 des Übereinkommens stellt es in das Ermessen des ersuchten Staates, ob er der Anwesenheit von im ersuchenden Staat betroffenen Behörden und Prozeßbeteiligten bei Rechtshilfehandlungen in seinem Hoheitsgebiet zustimmt.

Diese Bestimmung wird in Artikel IV dadurch erweitert, daß der ersuchte Staat die Zustimmung erteilen muß, wenn seine Rechtsvorschriften der Anwesenheit der betroffenen Behörden und Prozeßbeteiligten nicht entgegenstehen.

Zu Artikel V

Nach Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens bewirkt der ersuchte Staat die Zustellung von Verfahrensunterlagen und Gerichtsentscheidungen, die ihm zu diesem Zweck vom ersuchenden Staat übermittelt werden.

Artikel V ergänzt diese Bestimmung dahin, daß als Gerichtsentscheidungen im Sinne des Artikels 7 Abs. 1 des Übereinkommens außer den Strafurteilen auch die Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten und über Gerichtskosten anzusehen sind. Durch diese Regelung soll im Hinblick auf Artikel I Buchstabe a des Vertrages auch die Zustellung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten sichergestellt werden.

Nach Artikel 7 Abs. 3 des Übereinkommens kann jede Vertragspartei durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung verlangen, daß die Vorladung für einen Beschuldigten, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet, ihren Behörden innerhalb einer bestimmten Frist vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt übermittelt wird.

In Anwendung dieser Vorschrift bestimmt Artikel V Abs. 2, daß Ladungen, die für im ersuchenden Staat beschuldigte Personen bestimmt sind, den Behörden des ersuchten Staates mindestens 30 Tage

vor dem für das Erscheinen des Beschuldigten festgesetzten Zeitpunkt zugegangen sein müssen. In besonders dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Durch diese Regelung soll erreicht werden, daß den Behörden des ersuchten Staates ausreichende Zeit für die Zustellung bleibt und die beschuldigte Person ihre Entscheidung, ob sie der Ladung folgen will, nicht unter Zeitdruck treffen muß.

Zu Artikel VI

Nach Artikel 10 Abs. 1 des Übereinkommens muß der ersuchende Staat in einem Ersuchen um Zustellung der Ladung ausdrücklich erwähnen, wenn er das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen vor seinen Justizbehörden für besonders notwendig hält. Der ersuchte Staat fordert dann die geladene Person zum Erscheinen auf. Nach Artikel 10 Abs. 3 des Übereinkommens kann er dem Zeugen oder Sachverständigen auf besonderes Ersuchen einen Vorschuß gewähren.

In Artikel VI sind die Vertragsparteien übereingekommen, daß die geladenen Personen in solchen Fällen auch ohne besonderes Ersuchen einen Vorschuß erhalten können. Diese Regelung, die Gewährung eines Vorschusses an Zeugen oder Sachverständige, deren persönliches Erscheinen von dem ersuchenden Staat für besonders notwendig erachtet wird, nicht von einem besonderen Antrag abhängig zu machen, entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Zu Artikel VII

Die Bestimmung ergänzt Artikel 11 des Übereinkommens für die Fälle, in denen es erforderlich ist, daß eine im ersuchenden Staat in Haft befindliche Person bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens im ersuchten Staat abwesend ist. Sie erfaßt zum Beispiel folgenden Fall:

Ein Franzose hat in der Bundesrepublik Deutschland eine schwere Straftat begangen und ist nach Frankreich geflüchtet. Das deutsche Ermittlungsverfahren muß eingestellt werden, weil eine Auslieferung nicht in Betracht kommt. Das französische Verfahren kann aber nur durch Vernehmung von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Zeugen unter Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten gefördert werden. Weigern sich die Zeugen, einer Ladung nach Frankreich zu folgen, kann es erforderlich werden, daß der Beschuldigte zur Durchführung der Gegenüberstellung in die Bundesrepublik Deutschland überstellt wird. Erhielten die deutschen Behörden ein dahingehendes Rechtshilfeersuchen, könnten sie den Beschuldigten zur Durchführung der Rechtshilfebehandlung in der Bundesrepublik Deutschland nicht in Haft nehmen, da das Deutsche Auslieferungsgesetz und die Strafprozeßordnung für Fälle dieser Art keine Haftgrundlage enthalten.

Eine solche Haftgrundlage enthält Artikel 11 Abs. 3 des Übereinkommens, dessen entsprechende Anwendung Artikel VII vorsieht. Den Erfordernissen

der Artikel 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und des Artikels 104 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist damit Genüge getan (vgl. BVerfGE 29, 195).

Zu Artikel VIII

Diese Bestimmung ergänzt auf Grund der Erfahrungen der Praxis die in Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens enthaltene Regelung über den Inhalt der Rechtshilfeersuchen. Die zusätzlich geforderten Angaben in Ersuchen um Zustellung von Verfahrensunterlagen und Gerichtsentscheidungen sollen sicherstellen, daß die ersuchte Behörde, auch wenn ihr die Rechtshilfeunterlagen nicht mehr vorliegen, noch feststellen kann, um welche Art von Ersuchen es sich gehandelt hat.

Zu Artikel IX

Nach Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens werden Rechtshilfeersuchen und Erledigungsstücke durch die Justizministerien der beteiligten Staaten übermittelt. Um diesen Geschäftsweg abzukürzen, hatte die Bundesregierung bei den Vertragsverhandlungen den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beteiligten Justizbehörden vorgeschlagen. Die französische Regierung sah sich jedoch nur zu folgender Regelung in der Lage:

Absatz 1 nennt die Behörden beider Staaten, denen Rechtshilfeersuchen und die anderen in Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens genannten Ersuchen zu übermitteln sind. Bei den Vertragsverhandlungen wurde es als wünschenswert erachtet, daß der Rechtshilfeverkehr in der Regel zwischen dem zuständigen Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht in der Bundesrepublik Deutschland und dem zuständigen Generalstaatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Frankreich durchgeführt wird.

Die Rücksendung der Ersuchen und Erledigungsstücke erfolgt auf demselben Geschäftsweg, auf dem die Ersuchen eingegangen sind.

Absatz 2 bestimmt, daß die in Absatz 1 vorgesehene Regelung des Geschäftswegs auch auf die in Artikel III Abs. 3 des Vertrages vorgesehenen Ersuchen um Herausgabe von im Besitz des Täters befindlichen, aus einer strafbaren Handlung herrührenden Gegenstände und Werte Anwendung findet.

Nach Absatz 3 können Rechtshilfeersuchen, die gemäß Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens in dringenden Fällen von den Justizbehörden des ersuchenden Staates unmittelbar den Justizbehörden des ersuchten Staates übermittelt worden sind, mit den Erledigungsstücken auf demselben Geschäftsweg unmittelbar an die ersuchende Behörde zurückgesandt werden. In diesen Fällen bedarf es daher auch in Frankreich nicht der Einschaltung des Generalstaatsanwalts bei dem Appellationsgericht oder des Justizministeriums.

Absatz 4 stellt klar, daß auch Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden, die Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen haben, auf dem in Absatz 1 vorgesehenen Geschäftsweg übermittelt, d. h. in Frankreich an den zuständigen Generalstaatsanwalt oder an das Justizministerium gerichtet werden müssen.

Absatz 5 Satz 1 ergänzt Artikel 13 Abs. 2 des Übereinkommens dahin, daß die nicht für eine Strafsache gestellten Ersuchen um Übermittlung von Auszügen aus dem Strafregister, für deren Übersendung nach Artikel 15 Abs. 3 Satz 2 des Übereinkommens der justizministerielle Geschäftsweg vorgesehen ist, in der Bundesrepublik Deutschland auch an die Justizministerien der Länder gerichtet werden können. Gleiches gilt nach Satz 2 für die in Artikel IV erwähnten Ersuchen um Gestattung der Anwesenheit der betroffenen Behörden und Prozeßbeteiligten bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates.

Absatz 6 bestimmt, daß in Rechtshilfeersuchen, die nach Artikel 15 Abs. 5 des Übereinkommens durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) gestellt werden, die ersuchende Justizbehörde sowie das Aktenzeichen dieser Behörde angegeben werden. Durch diese zusätzlichen Angaben sollen etwaige Rückfragen der mit der Ausführung der Rechtshilfeersuchen befaßten Behörden vermieden werden.

Zu Artikel X

Auf Grund der bisherigen Praxis im deutsch-französischen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen sieht die Bestimmung vor, daß Rechtshilfeersuchen und die beigefügten Schriftstücke in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt und daß Übersetzungen nicht verlangt werden können.

Zu Artikel XI

Das Übereinkommen enthält in Artikel 21 nur eine cursorische, als Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung bezeichnete Regelung der Übernahme der Strafverfolgung. Diese Lücke füllt Artikel XI.

Absatz 1 stellt klar, daß der Staat, der nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen um Übernahme der Verfolgung ersucht worden ist, nicht verpflichtet ist, ein Verfahren einzuleiten. Er darf die Strafverfolgung nur nicht ausschließlich mit der Begründung ablehnen, die Tat sei im Ausland begangen worden. Hierfür war die Überlegung maßgebend, daß die Behörden der Vertragsparteien — häufig im Interesse von Beschuldigten — von der Möglichkeit der Abgabe eines Verfahrens mehr Gebrauch machen werden, wenn sie wissen, daß der ersuchte Staat nicht allein deshalb von der Verfolgung absehen darf, weil die Tat im Ausland begangen worden ist (vgl. § 153 c Abs. 1 Nr. 1 Strafprozeßordnung).

Absatz 2 regelt die Behandlung der Antragsdelikte. Nach Satz 1 ist der bei einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates fristgerecht gestellte Strafantrag auch im anderen Staat wirksam. Um aber auch in den Fällen, in denen ein Strafantrag nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich ist, ein Übernahmeersuchen zu ermöglichen, bestimmt Satz 2, daß der Strafantrag bei der zuständigen Behörde des ersuchten Staates innerhalb der dort gesetzlich vorgesehenen Frist nachgeholt werden kann; diese beginnt mit dem Eingang des Ersuchens bei der zur Strafverfolgung zuständigen

Behörde des ersuchten Staates. Die Vertragsparteien sind davon ausgegangen, es sei selbstverständlich und deshalb nicht besonders regelungsbedürftig, daß die zur Verfolgung zuständige Behörde des ersuchten Staates gegebenenfalls die ersuchende Behörde sofort nach Eingang des Ersuchens benachrichtigt, wenn ein nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlicher Strafantrag nicht vorliegt. Die ersuchende Behörde hat den Verletzten auf diese Rechtslage und die hierüber zwischen den beiden Staaten getroffene vertragliche Vereinbarung hinzuweisen.

Absatz 3 bestimmt, welche Unterlagen einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung beizufügen sind.

Die Benachrichtigung nach Absatz 4 Satz 1 dient in erster Linie der Unterrichtung des ersuchenden Staates. Sie soll seinen Behörden die Möglichkeit geben, zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Entscheidung der Behörden des ersuchten Staates noch Raum läßt, von dem eigenen Strafanspruch Gebrauch zu machen. Deshalb muß nach Satz 2 die dem ersuchenden Staat zu übersendende Abschrift der nach dem Abschluß des Verfahrens ergangenen Entscheidung beglaubigt sein. Die Sätze 3 und 4 regeln die Rückgabe der dem ersuchten Staat überlassenen Gegenstände und Akten.

Sie sollen zurückgegeben werden, wenn sie im ersuchten Staat nicht mehr benötigt werden, es sei denn, daß der ersuchende Staat auf deren Rückgabe verzichtet hat oder deren Rückgabe an den Berechtigten von dem zuständigen Gericht des ersuchten Staates angeordnet worden ist.

Absatz 5 sieht den beiderseitigen Verzicht auf Kostenerstattung vor, da sich die durch Übernahmeersuchen entstehenden Kosten in etwa ausgleichen werden.

Zu Artikel XII

Die in Artikel 22 Satz 2 des Übereinkommens enthaltene Frist von einem Jahr wird durch Absatz 1 dahin abgeändert, daß die Strafnachrichten mindestens einmal vierteljährlich ausgetauscht werden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß in beiden Staaten zahlreiche mitteilungspflichtige Eintragungen vorgenommen werden, deren Austausch in kurzen Zeitabständen zu einer wirksamen Verbrechensbekämpfung beiträgt.

Absatz 2 bestimmt, daß die Behörden beider Staaten in Einzelfällen einander auf Ersuchen auch beglaubigte Abschriften der gegen eigene Staatsangehörige ergangenen Entscheidungen kostenfrei übermitteln, sofern nicht einer der in Artikel 2 des Übereinkommens genannten Gründe für eine Verweigerung der Rechtshilfe vorliegt. Durch diese Bestimmung wird den Behörden des ersuchten Staates die Prüfung ermöglicht, ob wegen der Verurteilung eines eigenen Staatsangehörigen im Ausland noch Maßnahmen getroffen werden müssen (z. B. Entziehung der Fahrerlaubnis). Betrifft das auf diese Weise angeforderte strafgerichtliche Erkenntnis mehrere Verurteilte, so kann der ersuchte Staat

nach gemeinsamer Auffassung der Vertragsparteien das angeforderte Erkenntnis auszugsweise übermitteln, soweit es sich auf die von dem ersuchenden Staat benannten Personen bezieht.

Zu Artikel XIII

Durch Absatz 1 ist sichergestellt, daß der Vertrag denselben räumlichen Geltungsbereich wie das Übereinkommen hat.

Absatz 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel XIV

Artikel 29 des Übereinkommens bestimmt, daß jede Vertragspartei das Übereinkommen durch Notifikation an das Generalsekretariat des Europarats kündigen kann. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation wirksam. Da die Kündigung des Übereinkommens aus Gründen erfolgen kann, die nicht seinen Inhalt betreffen, und um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden, sieht Artikel XIV vor, daß die Kündigung im Verhältnis zwischen den beiden Staaten erst nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Eingang seiner Notifikation wirksam wird. Dieser Zeitraum erschien aus-

reichend, um im Fall der Kündigung des Übereinkommens neue vertragliche Vereinbarungen zur Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen zu treffen.

Zu Artikel XV

Der Vertrag muß in beiden Staaten ratifiziert werden, weil er das in beiden Staaten bereits ratifizierte Übereinkommen ergänzende und abändernde Bestimmungen enthält.

Nach Absatz 2 tritt der Vertrag am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sollte zu diesem Zeitpunkt das Übereinkommen im Verhältnis zwischen den beiden Staaten noch nicht verbindlich sein, so wird er mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens wirksam.

Nach Absatz 3 kann der Vertrag jederzeit schriftlich gekündigt werden mit der Folge, daß er sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft tritt. Da die Weitergeltung des Vertrages für sich allein keinen Sinn haben würde, ist vorgesehen, daß er spätestens zu dem Zeitpunkt außer Kraft tritt, in dem das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien unwirksam wird.

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zur Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, nicht zu folgen. Sie hat bereits früher bei den Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu Verträgen über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen den Standpunkt vertreten, daß derartige Verträge nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Zustimmungsbedürftigkeit ist schon deswegen nicht begründet, weil der Vertrag von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt wird (vgl. Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes). Die Länder nehmen insoweit Befugnisse des Bundes wahr. Bei einem Ersuchen an einen fremden Staat um Rechtshilfe und bei der Entscheidung über ein ausländisches Rechtshilfeersuchen handelt es sich um ein Teilgebiet der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinn des Artikels 32 Abs. 1 des Grundgesetzes. Es ist also nach der verfassungsmäßigen Regelung der Zuständigkeitsfrage ausschließlich Sache des Bundes, in Rechtshilfeangelegenheiten mit auswärtigen Staaten zu verkehren. Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre bereits wiederholt abgegebenen Stellungnahmen, zuletzt anlässlich der Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu den Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung (Drucksachen 7/2835 und 7/2836). Die Bundesregierung hält ihren Standpunkt aufrecht.

